

Richtlinie der KVN zur Förderung von COVID-19-Impfungen

(in der Fassung vom 15.11.2021)

§ 1 Förderzweck

Unbeschadet der grundsätzlichen Berechtigung der zugelassenen Vertragsärzte und MVZ im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung COVID-19-Impfungen vorzunehmen, soll zur Förderung des Impfgeschehens das hervorgehobene Anbieten von COVID-19-Impfungen gefördert werden. Die Förderung erfolgt hierbei auf Basis der mit dem Land Niedersachsen geschlossenen Vereinbarung zur Förderung von Impfpraxen.

§ 2 Fördervoraussetzungen

Zugelassene Vertragsärzte und MVZ (Praxen) können unter Beachtung der beschränkten Anzahl an Fördersitzen gefördert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Die Praxis muss im Portalbereich der KVN die Bereitschaft zur Durchführung von COVID-19-Impfungen auch bei praxisfremden Bürgerinnen und Bürgern melden oder bereits gemeldet haben und entsprechend in der Arztauskunft-Niedersachsen aufgeführt werden.
2. Es wird von der Praxis pro Kalenderwoche an mindestens 8 Stunden ein zusätzliches COVID-19-Impfangebot bereitgestellt.
3. Es wird von der Praxis eine direkte Terminabsprache für alle (auch bisher praxisfremden) Impfwilligen ermöglicht, idealerweise über ein von der Praxis vorgehaltenes Online-Terminbuchungs-Tool.
4. Die Praxis muss damit einverstanden sein, dass das Impfangebot mit den Impftagen und den Kontaktdaten der Praxis für eine Terminvereinbarung für Kalenderwochen, in denen eine Förderung erfolgt, an das Land Niedersachsen sowie die Landkreise zur Veröffentlichung übermittelt wird.
5. Es müssen für die Durchführung von COVID-19-Impfungen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, die eine Impfung von mind. 10 Personen pro Stunde ermöglichen.
6. Die Praxis muss auch bereits in der Vergangenheit in signifikantem Umfang als COVID-19-Impfpraxis tätig gewesen sein.

§ 3 Strukturförderung

- (1) ¹Den unter Beachtung der beschränkten Anzahl an Fördersitzen ausgewählten Praxen wird eine Strukturförderung als Zuschlag zur Regelvergütung von Impfleistungen im Zusammenhang mit COVID-19-Impfungen in Höhe von 130 Euro pro Stunde gewährt. ²Eine Förderung wird hierbei pro Praxis für maximal 8 Stunden pro Kalenderwoche gewährt. ³Die KVN ist berechtigt, für die Abrechnung die üblichen Verwaltungskosten und Umlagen einzubehalten.

- (2) Die Strukturförderung wird gemäß Teil B des zwischen dem Land Niedersachsen und der KVN geschlossenen Vertrags zur Durchführung der ärztlichen Leistungen im Rahmen der Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 finanziert.

§ 4 Höchstgrenze zu fördernder Impfpraxen

¹Je Landkreis/kreisfreier Stadt wird pro Kalenderwoche mindestens eine Praxis, die die Fördervoraussetzungen erfüllt, im Umfang von § 3 gefördert. ²Die Anzahl der Praxen, die in einem Landkreis/kreisfreien Stadt darüber hinaus pro Woche maximal gefördert werden, richtet sich nach der Einwohnerzahl des Landkreises/kreisfreien Stadt. ³Es wird hierbei darauf abgestellt, dass eine weitere Praxis je angefangener Anzahl von 50.000 Einwohnern gefördert werden kann. ⁴Die genaue Anzahl der je Landkreis/kreisfreien Stadt pro Woche maximal zu fördernden Praxen ergibt sich aus der Anlage zu dieser Richtlinie.

§ 5 Teilnahme und Auswahl

- (1) ¹Praxen, die im Sinne dieser Richtlinie COVID-19-Impfungen anbieten wollen, müssen für eine Förderung ihre Teilnahme über ein Meldeformular im Portalbereich der KVN melden. ²Bei der Meldung sind die Wochentage innerhalb einer Kalenderwoche anzugeben, an denen COVID-19-Impfungen durchgeführt werden sollen. ³Darüber hinaus ist hier die Telefonnummer und ggf. die Webadresse für das Online-Terminbuchungs-Tool, über das eine Impfterminvereinbarung erfolgen kann, anzugeben.
- (2) ¹Soweit für eine Kalenderwoche in einem Landkreis/einer kreisfreien Stadt mehr Meldungen für die Förderung eingehen, als nach der Höchstgrenze gemäß § 4 zur Verfügung stehen, hat die KVN nach Ablauf einer Meldefrist eine Auswahl der zu fördernden Praxen vorzunehmen. ²Hierbei ist auf die räumliche Verteilung der Impfpraxen, eine möglichst gleichmäßige Verteilung auf die zu fördernden Leistungserbringer und den Umstand, ob bereits vor der Meldung zur Förderung die Bereitschaft zur Durchführung von COVID-19-Impfungen auch bei praxisfremden Bürgerinnen und Bürgern im Portalbereich der KVN erklärt wurde, zu achten. ³Soweit danach keine sinnvolle Auswahl möglich ist, ist die Förderung an die Praxen zu vergeben, die sich zuerst für eine Förderung der Impfungen in einer Kalenderwoche gemeldet haben.

§ 6 Förderdauer

Für Förderungen ab Januar 2022 entscheidet der Vorstand der KVN in Abhängigkeit von der Pandemielage, dem Impfgeschehen sowie der Geltungsdauer der Vereinbarung mit dem Land Niedersachsen nach § 3 Abs. 2 monatsweise darüber, ob für den Folgemonat weiterhin eine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden kann.

Anlage

Landkreis / Kreisfreie Stadt	Einwohnerzahl (Stand: 30.06.2021)	Fördersitze pro Woche (ein Fördersitz je angefangener 50.000 EW)
Ammerland	126.437	3
Aurich	190.523	4
Braunschweig, Stadt	247.407	5
Celle	179.686	4
Cloppenburg	175.106	4
Cuxhaven	199.408	4
Delmenhorst, Stadt	77.502	2
Diepholz	218.660	5
Emden, Stadt	49.611	1
Emsland	330.545	7
Friesland	99.039	2
Gifhorn	177.437	4
Goslar	134.355	3
Göttingen	323.305	7
Grafschaft Bentheim	138.372	3
Hamel-Pyrmont	148.620	3
Hannover, Region	1.155.705	24
Harburg	257.024	6
Heidekreis	141.546	3
Helmstedt	91.320	2
Hildesheim	274.899	6
Holzminen	70.048	2
Leer	172.178	4
Lüchow-Dannenberg	48.472	1
Lüneburg	184.777	4
Nienburg (Weser)	121.636	3
Northeim	131.679	3
Oldenburg	132.650	3
Oldenburg(Oldb),Stadt	169.203	4
Osnabrück	360.600	8
Osnabrück, Stadt	164.048	4
Osterholz	114.905	3
Peine	136.492	3
Rotenburg (Wümme)	164.930	4
Salzgitter, Stadt	103.710	3
Schaumburg	158.282	4
Stade	205.878	5
Uelzen	92.743	2
Vechta	144.339	3
Verden	137.948	3
Wesermarsch	88.465	2
Wilhelmshaven, Stadt	75.087	2

Wittmund	57.577	2
Wolfenbüttel	119.474	3
Wolfsburg, Stadt	123.629	3
Gesamt	8.015.257	180